



Als zuständige Aufsichtsbehörde ist die Steuerberaterkammer Berlin gem. § 57 Abs. 1 GwG dazu verpflichtet, auf ihrer Internetseite bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz verhängt hat, zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung sind Art und Charakter des Verstoßes zu benennen.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 57 Abs. 2 S. 2 GwG in anonymisierter Form und muss fünf Jahre auf der Internetseite veröffentlicht bleiben (§ 57 Abs. 4 GwG).

Aufsichtliche Maßnahmen 2022

1.

Maßnahme:

Bußgeldbescheid gemäß § 56 Absatz 1 Nr. 1, 2, 6, 15 und Nr. 73 GwG

Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht zur Erstellung und Dokumentation einer Risikoanalyse, § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GwG; Verletzung der Verpflichtung nach §§ 8, 10, 11 GwG die Vertragspartner vor Begründung der Geschäftsbeziehung ordnungsgemäß zu identifizieren und dies zu dokumentieren; Verletzung der Verpflichtung nach § 52 GwG zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 18.03.2022

2.

Maßnahme:

Bußgeldbescheid gemäß § 56 Absatz 1 Nr. 1, 2, 6, 15 und Nr. 73 GwG

Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht zur Erstellung und Dokumentation einer Risikoanalyse, § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GwG; Verletzung der Verpflichtung nach §§ 8, 10, 11 GwG die Vertragspartner vor Begründung der Geschäftsbeziehung ordnungsgemäß zu identifizieren und dies zu dokumentieren; Verletzung der Verpflichtung nach § 52 GwG zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 18.03.2022

3.

Maßnahme:

Bußgeldbescheid gemäß § 56 Absatz 1 Nr. 1, 2 und Nr. 73 GwG

Art und Charakter des Verstoßes:

Verletzung der Pflicht zur Erstellung und Dokumentation einer Risikoanalyse, § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GwG; Verletzung der Verpflichtung nach § 52 GwG zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 18.03.2022

4.

Maßnahme:

Bußgeldbescheid gemäß §§ 56 Absatz 1 Nr. 1, 2, 6, 15 und Nr. 73 GwG

Art und Charakter des Verstoßes:

Verletzung der Pflicht zur Erstellung und Dokumentation einer Risikoanalyse, § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GwG; Verletzung der Verpflichtung nach §§ 8, 10, 11 GwG die Vertragspartner vor Begründung der Geschäftsbeziehung ordnungsgemäß zu identifizieren und dies zu dokumentieren; Verletzung der Verpflichtung nach § 52 GwG zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 18.03.2022

5.

Maßnahme:

Bußgeldbescheid gemäß § 56 Absatz 1 Nr. 1, 2, 6, 15 und Nr. 73 GwG

Art und Charakter des Verstoßes:

Verletzung der Pflicht zur Erstellung und Dokumentation einer Risikoanalyse, § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GwG; Verletzung der Verpflichtung nach §§ 8, 10, 11 GwG die Vertragspartner vor Begründung der Geschäftsbeziehung ordnungsgemäß zu identifizieren und dies zu dokumentieren; Verletzung der Verpflichtung nach § 52 GwG zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 31.05.2022

6.

Maßnahme:

Bußgeldbescheid gemäß § 56 Absatz 1 Nr. 1, 2, 6, 15 und Nr. 73 GwG

Art und Charakter des Verstoßes:

Verletzung der Pflicht zur Erstellung und Dokumentation einer Risikoanalyse, § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GwG; Verletzung der Verpflichtung nach §§ 8, 10, 11 GwG die Vertragspartner vor Begründung der Geschäftsbeziehung ordnungsgemäß zu identifizieren und dies zu dokumentieren; Verletzung der Verpflichtung nach § 52 GwG zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 31.05.2022

7.

Maßnahme:

Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 OWiG

Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht nach § 52 Abs. 1 und 6 Auskünfte nicht vollständig und nicht rechtzeitig zu erteilen sowie Unterlagen nicht vollständig und nicht rechtzeitig vorzulegen, § 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 73 a) und b) 3. und 4. Var. GwG

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 28.07.2022

8.

Maßnahme:

Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 OWiG

Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht nach § 52 Abs. 1 und 6 Auskünfte nicht vollständig und nicht rechtzeitig zu erteilen sowie Unterlagen nicht vollständig und nicht rechtzeitig vorzulegen, § 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 73 a) und b) 3. und 4. Var. GwG

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 28.07.2022

9.

Maßnahme:

Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 OWiG

Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht nach § 52 Abs. 1 und 6 Auskünfte nicht vollständig und nicht rechtzeitig zu erteilen sowie Unterlagen nicht vollständig und nicht rechtzeitig vorzulegen, § 56 Abs. 12. Alt. Nr. 73 a) und b) 3. und 4. Var. GwG

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 03.08.2022

10.

Maßnahme:

Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 OWiG

Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht nach § 52 Abs. 1 und 6 Auskünfte nicht vollständig und nicht rechtzeitig zu erteilen sowie Unterlagen nicht vollständig und nicht rechtzeitig vorzulegen, § 56 Abs. 12. Alt. Nr. 73 a) und b) 3. und 4. Var. GwG

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 03.08.2022

11.

Maßnahme:

Verwarnung mit Verwarnungsgeld gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 OWiG

Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht nach § 52 Abs. 1 und 6 Auskünfte nicht vollständig und nicht rechtzeitig zu erteilen sowie Unterlagen nicht vollständig und nicht rechtzeitig vorzulegen, § 56 Abs. 12. Alt. Nr. 73 a) und b) 3. und 4. Var. GwG

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 03.08.2022

12.

Maßnahme:

Verwarnung mit Verwarnungsgeld gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 OWiG

Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht nach § 52 Abs. 1 und 6 Auskünfte nicht vollständig und nicht rechtzeitig zu erteilen sowie Unterlagen nicht vollständig und nicht rechtzeitig vorzulegen, § 56 Abs. 12. Alt. Nr. 73 a) und b) 3. und 4. Var. GwG

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 24.08.2022

13.

Maßnahme:

Verwarnung mit Verwarnungsgeld gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 OWiG

Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht nach § 52 Abs. 1 und 6 Auskünfte nicht vollständig und nicht rechtzeitig zu erteilen sowie Unterlagen nicht vollständig und nicht rechtzeitig vorzulegen, § 56 Abs. 12. Alt. Nr. 73 a) und b) 3. und 4. Var. GwG

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 26.09.2022

14.

Maßnahme:

Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 OWiG

Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht nach § 52 Abs. 1 und 6 Auskünfte nicht vollständig und nicht rechtzeitig zu erteilen sowie Unterlagen nicht vollständig und nicht rechtzeitig vorzulegen, § 56 Abs. 12. Alt. Nr. 73 a) und b) 3. und 4. Var. GwG

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 10.11.2022

15.

Maßnahme:

Verwarnung mit Verwarnungsgeld gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 OWiG

Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht nach § 52 Abs. 1 und 6 Auskünfte nicht vollständig und nicht rechtzeitig zu erteilen sowie Unterlagen nicht vollständig und nicht rechtzeitig vorzulegen, § 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 73 a) und b) 3. und 4. Var. GwG sowie Verletzung der Pflicht nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 eine Identifizierung des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vorzunehmen oder nicht zu prüfen, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist, § 56 Abs. 1 2. Alt. Nr.15 GwG

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 10.11.2022